

# Statuten des Volkstheater Chrebsbach



## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Volkstheater Chrebsbach“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Seuzach. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt das Erarbeiten und Aufführen von Theaterproduktionen mit unterhaltendem Charakter. Er fördert somit ein Stück Kulturgut und ermöglicht Laien eine sinnvolle Freizeitgestaltung im musischen Bereich.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr startet Anfang März bis Ende Februar.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

### Aktivmitglied

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Verein haben. Es besteht keine Spielverpflichtung und kein –anrecht.

### Passivmitglied

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

### Ehrenmitglied

Auf Vorschlag des Vorstandes, kann durch die Mitgliederversammlung, Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr noch seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Über einen allfälligen Verzicht auf den anteilmässigen Mitgliederbeitrag entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, bis spätestens Ende April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung publiziert worden sind.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben werden in den Funktionsbeschreibungen ergänzend zu den Statuten geregelt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Kommissionen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Er kann in eigener Kompetenz ausserhalb des Budgets jährlich über Ausgaben bis 10'000 CHF verfügen. Für die Herstellung neuer Kulissen beträgt die Kompetenzsumme 15'000 CHF.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einem einfachem Mehr abgefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand sowie Mitglieder von Kommissionen sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Zur Einzelunterschrift ermächtigt bleiben das Präsidium, der Kassier / die KassiererIn und der/die Vize-Präsident/in für die Bewirtschaftung des Vereinskontos (z.B. Onlinezahlungen) im Rahmen des Budgets.

Handlungsvollmacht für jedes Vorstandsmitglied: Unterschriftsberechtigung im alltäglichen Bereich der eigenen Tätigkeit (z. B. Korrespondenz, Wareneinkäufe, Lokale für Anlässe mieten, Vertrag mit Regisseur).

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, ausser dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Vereinsmitglieder sind sich dessen bewusst, dass sie auf Fotos von Vereinsausflügen und Anlässen welche in den sozialen oder Print-Medien veröffentlicht werden, abgebildet sein können.

Falls das Mitglied nicht damit einverstanden ist, muss der Vorstand schriftlich (per E-Mail wird akzeptiert) informiert werden.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung, an welcher mindestens 50 % der Aktivmitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschliessen darf.

Für die Auflösung ist in beiden Fällen die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung, welche diese Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei dieses nicht an die Vereinsmitglieder verteilt werden darf.

---

**15. Gerichtsstand**

Es gilt das Schweizer Recht. Gerichtsstandort ist Winterthur.

---

**16. Inkrafttreten**

**Gründungsdatum** Als Gründungsdatum des Vereins gilt der 20. September 1988.

**Gültigkeit** Diese Statuten sind mit der Annahme der Mitgliederversammlung vom 9. April 2026 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 12. April 2006.

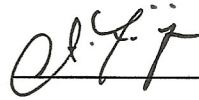
---

Seuzach, 9. April 2026

Die Präsidentin:

  
\_\_\_\_\_

Die Protokollführerin:

  
\_\_\_\_\_